

## Schülerbeförderung im Schuljahr 2017/2018

Das Schulverwaltungsamt hat neue Antragsformulare an die Schulen versandt; diese sind im Sekretariat erhältlich. Bitte die folgenden Regelungen beachten:

Beantragen müssen alle neu in die Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, wenn diese Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen wollen und die bekannten Mindestschulweglängen erreichen. Das sind Schülerinnen und Schüler:

- der Klassenstufen 1, 7 und 11
- aller anderen Klassenstufen, die aus anderen Gründen neu an die Schule kommen (z. B. Schulschließungen, Zuzüge, Umzüge, Gastschüler...)
- Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen, die einen Schülerspezialverkehr benötigen
- Wiederholer

Anspruchsberechtigte, deren Bescheide bis zum 19.07.2017 befristet sind, stellen ebenfalls einen neuen Antrag, wenn sie ab dem 04.09.2017 weiterhin Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen möchten.

Das könnten z. B. sein:

- Schülerinnen und Schüler, die befristet (nur Wintermonate) Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen,
- weitere im Haushalt lebende Kinder mit einem Eigenanteil geringer als 105 €/Jahr.

Für Schüler/innen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen Schülerfahrausweis zu erhalten. Diese Schüler/innen müssen dann nicht nur den Eigenanteil, sondern zusätzlich auch die Mehrkosten an das Verkehrsunternehmen überweisen, um den Schülerfahrausweis zu erhalten.

Anträge zur Schülerbeförderung nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises MOL und Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind gesondert zu stellen und bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Es erfolgt eine gesonderte Prüfung und Bescheiderteilung durch den jeweiligen Bereich.

Praktika sind immer gesondert und rechtzeitig vor deren Beginn (ca. 4 Wochen) zu beantragen.

Schüler/innen und deren Eltern mit Bescheiden, die auch für das Schuljahr 2017/2018 gültig bleiben (also nicht bis zum 19.07.2017 befristet sind), müssen den im Bescheid festgelegten nächsten Termin (01.07.2017) zur Einzahlung des Eigenanteils an die im Bescheid genannte Verkehrsgesellschaft beachten. Die Verkehrsgesellschaft stellt den Schülerfahrausweis erst aus, wenn der Eigenanteil verbucht werden konnte. Eine gesonderte Erinnerung erfolgt nicht.

Neu hinzukommende Schülerinnen und Schüler müssen dem Antrag außerdem ein aktuelles Lichtbild beifügen. Der Name des Schülers, das Geburtsdatum und die Schule sind auf der Rückseite des Fotos anzugeben. Das Foto bitte nicht auf dem für den Eingangsvermerk vorgesehenen Feld befestigen.

Die Abrechnungen der Schülerfahrtkosten für das abgelaufene Schuljahr sind nur bis zum darauffolgenden 30.11. des Kalenderjahres möglich; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises Märkisch-Oderland.